

Im Januar 2006

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Koalitionsvertrag

Ein Überblick über die geplanten Steuervorhaben

Die neue Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zum Abbau von Steuerbegünstigungen mit dem Ziel einer unverzüglichen Umsetzung auf den Weg gebracht. In der Sitzung vom 24.11.2005 hatte das Kabinett bereits die **Abschaffung der Steuersparfonds** zum 11.11.2005 gebilligt. Der **Abschaffung der Eigenheimzulage** ab 1.1.2006 und der **Aufhebung der Steuerfreiheit für Abfindungen** wurde in der Sitzung vom 29.11.2005 zugestimmt. Aber auch andere wichtige Änderungen sollen zügig verwirklicht werden. Obwohl diese mit großer Wahrscheinlichkeit erst 2006 verabschiedet werden, sollen sie zum Teil rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft treten. Ein großer Teil der noch anstehenden Änderungen wird allerdings das Jahr 2007. Grundsätzliche Reformen sollen ab 2008 verwirklicht werden. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die geplanten Neuregelungen.

Für alle Steuerpflichtigen

- **Aufwendungen für private Steuerberaterleistungen**, die im Jahr 2006 und später bezahlt werden, sollen teilweise nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Dies soll auch für Leistungen der Jahre 2005 und früher gelten. Für den Abzug als Sonderausgaben entscheidend soll allein der **Zahlungszeitpunkt (spätestens bis 31.12.2005)** und nicht der Veranlagungszeitraum sein. Steuerberatungsgebühren, die mit der Erzielung von Einkünften bspw. aus gewerblicher Tätigkeit (Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz) im Zusammenhang stehen, sollen dagegen weiterhin als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein. Von der Streichung sollen

ausschließlich Beratungskosten, die dem Sonderausgabenabzug unterliegen, betroffen sein.

Hinweis: Abschlagsrechnungen für das Jahr 2006 und ggf. für weitere Folgejahre, die noch bis zum 31.12.2005 bezahlt werden, können möglicherweise noch als Sonderausgaben in 2005 geltend gemacht werden.

- Die **Eigenheimzulage** soll für alle Immobilienerwerbe und Bauanträge ab dem 1.1.2006 entfallen. Unberührt bleiben alle bis zum 31.12.2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte.
- Der **Umsatzsteuersatz** soll ab 1.1.2007 von derzeit 16 auf 19 Prozent erhöht werden. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent soll unverändert bleiben.

Abgabe-Schonfrist

für den Termin 10.2.2006 = 10.2.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2006 = 15.2.2006 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Scheck-/Barzahlung**
für den Termin 10.2.2006 = 10.2.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2005 = 15.2.2006 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2006 = 13.2.2006 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2006 = 20.2.2006 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/04	05/05	08/05	11/05
+1,8 %	+1,7 %	+1,9 %	+2,3 %

- Private Aufwendungen für **Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt** ohne die Aufwendungen für das Material sollen ebenso wie Aufwendungen für die Kinderbetreuung mit 20 Prozent des Arbeitslohns (maximal bis zu 3.000 EUR) von der Einkommenssteuer abgezogen werden dürfen. Diese Förderung soll befristet für die Jahre 2006 und 2007 gelten.

- **Kindergeld** und Kinderfreibeträge sollen ab 1.1.2007 nur noch bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr) des Kindes gewährt werden.
- Die **Versicherungssteuer** soll ab 1.1.2007 um 3 Punkte auf 19 Prozent angehoben werden.
- Die Möglichkeit der **degressiven Abschreibung bei Mietimmobilien** im Privatvermögen soll für Maßnahmen ab 1.1.2006 entfallen.
- Ab 2007 ist eine **Erhöhung der Progression** für Einkommen über 250.000 EUR bzw. 500.000 EUR bei Zusammenveranlagung von 42 Prozent auf 45 Prozent geplant. Bis zum In-Kraft-Treten einer Unternehmenssteuerreform betrifft dieser Zuschlag nur nicht gewerbliche Einkünfte.

Für Unternehmer

- Die **degressive Abschreibung für Abnutzung** bei beweglichen Wirtschaftsgütern soll bei Erwerben in 2006 und 2007 maximal 30 Prozent statt bislang 20 Prozent betragen. Maximal soll die degressive Abschreibung für Abnutzung das dreifache der linearen Abschreibung für Abnutzung betragen dürfen.
- Kleinunternehmer, Existenzgründer und Mittelständler sollen möglicherweise bei der Umsatzsteuerzahlung entlasten werden. Angedacht ist die Anhebung der **Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung** ab 1.1.2006 in den alten Bundesländern von 125.000 EUR auf 250.000 EUR. In den neuen Ländern soll die Umsatzgrenze von 500.000 EUR, die Ende 2006 ausläuft, verlängert werden.
- Die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung**, die derzeit bis zu einem Umsatz von 350.000 EUR möglich ist, soll ab 1.1.2006 bis zu einer Grenze von 500.000 EUR erlaubt sein.
- Die **Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten** für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (bspw. für Wertpapiere) soll in der jetzigen Form zum 1.1.2007 gestrichen werden. Danach könnten die Anschaffungskosten erst im Zeitpunkt der Veräußerung abgezogen werden.
- Die Sätze von **Körperschaft- und Gewerbesteuer** sollen bis zu einer umfassenden Reform unverändert bleiben.

- Unternehmen sollen bei der **Vorratsbewertung** nicht mehr das Lifo-Verfahren (Last-In-First-Out-Verfahren) anwenden und keine Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen bilden können. Bestehende Positionen sollen über drei Jahre hinweg aufzulösen sein. Das Datum, ab wann diese Regelung gelten soll, ist noch offen.
- Die **Regelung zur Umkehr der Steuerschuld des Leistungsempfängers** (reverse charge), die bereits seit dem 1.4.2004 für Bauleistungen existiert, soll auf weitere Leistungen, wie bspw. Gebäudereinigungen ausgedehnt werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, inwieweit diese Regelung Europa tauglich ist, ist mit einer kurzfristigen Umsetzung nicht zu rechnen.

Für Arbeitnehmer

- Gestrichen werden soll der **Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen** mit Wirkung zum 1.1.2006.
- Auch der **Freibetrag für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen** soll zum 1.1.2006 gestrichen werden. Eine Übergangsregelung soll jedoch dafür Sorge tragen, dass Übergangsgelder, die noch vor dem 1.1.2007 für Entlassungen bis zum 1.1.2006 gezahlt werden, der alten Arbeitnehmer freundlichen Regelung unterliegen.
- **Arbeitnehmerabfindungen** sollen ab 1.1.2006 genauso wie Arbeitslohn versteuert werden. Für Verträge über Abfindungen, die vor dem 1.1.2006 geschlossen werden, soll jedoch noch die begünstigende alte Regelung gelten. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Abfindung vor dem 1.1.2007 ausgezahlt wird.
- Ab 2007 soll die **Pendlerpauschale** nur noch ab dem 21. Kilometer berücksichtigt werden. Es soll bei einer Pauschale von 0,30 EUR je km bleiben.
- **Hinweis:** Möglicherweise birgt diese Streichung verfassungsrechtliche Bedenken.
- Zuschläge für **Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit** sollen wie bisher steuerfrei bleiben, lediglich die Sozialversicherungspflicht soll bereits bei einem Grundlohn ab 25 EUR greifen.
- Arbeitnehmer und Selbstständige sollen ab dem Jahr 2007 das **häusliche Arbeitszimmer** nur noch dann abset-

zen können, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt.

- Entgegen anders lautender Veröffentlichungen soll der **Pauschbetrag für Arbeitnehmer** in Höhe von 920 EUR weiterhin Steuer mindernd berücksichtigt werden können.

Für Kapitalanleger

- Der **Sparerfreibetrag** soll ab 1.1.2007 auf 750 EUR pro Person (bisher 1.370 EUR) und auf 1.500 EUR für Verheiratete (bisher 2.740 EUR) sinken.
- Für **private Veräußerungsgeschäfte** soll eine Pauschalsteuer in Höhe von 20 Prozent des Veräußerungsgewinns eingeführt werden. Im Gegenzug soll dann die **Spekulationsfrist** von einem Jahr für Wertpapiere bzw. von zehn Jahren für Immobilien entfallen. Wertzuwächse im Privatvermögen sollen demnach künftig steuerlich voll erfasst werden, unabhängig davon, wann diese angeschafft wurden. Im Gegenzug sollen jedoch die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung geltend gemacht werden können. Auch Wertverluste sollen demnach steuerlich berücksichtigt werden. Zu welchem Zeitpunkt diese Regelung greifen soll, steht noch nicht fest.
- Bereits rückwirkend zum 11.11.2005 sollen die Verlustverrechnungsmöglichkeiten bei **Steuerstundungsmodellen** für Beteiligungen an Film- und Schifffahrtfonds gänzlich gestrichen werden.

Eingeführt werden soll auch die im Rahmen des Jobgipfels geplante Erbschaftsteuerbefreiung für Unternehmensübergänge. Die **Erbschaftsteuer** soll für zehn Jahre gestundet werden und bei Betriebsfortführung entfallen. Für die gesetzliche Umsetzung soll aber noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer abgewartet werden. Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag für gewerblich geprägte Personengesellschaften sollen wegfallen. Dies soll ab dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestages gelten.

Eine umfangreiche **Unternehmenssteuerreform** mit einer Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen für Kapital- und Personengesellschaften ist erst ab 2008 geplant. Möglich ist dann auch eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 19 Prozent.

Koalitionsvertrag vom 11.11.2005, Abruf-Nr. 053289; Gesetzentwurf zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 29.11.2005, BT Drs 16/105

Für Unternehmer

Dauerfristverlängerung kann Verspätungszuschlag auslösen

Am 10. Februar ist für Umsatzsteuer-Monatzzahler entweder die Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar einzureichen oder der Antrag auf Dauerfristverlängerung für das entsprechende Jahr zu stellen. Der Fristaufschub wird unter der Auflage gewährt, dass eine **Sondervorauszahlung von einem Elftel auf die Steuer eines Kalenderjahrs** entrichtet wird. Eine einmal gewährte Fristverlängerung gilt so lange fort, bis der Antrag zurückgenommen wird oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass es sich auch bei dem Antrag auf Dauerfristverlängerung um eine Steueranmeldung handelt, wodurch die verspätete Abgabe die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach sich ziehen kann. Unternehmer, deren Antrag auf Dauerfristverlängerung also einmal gewährt wurde, müssen jährlich **fristgerecht zum ersten Vorauszahlungszeitraum auch die Sondervorauszahlung neu berechnen, anmelden und bezahlen.**

BFH, Urteil vom 7.7.2005, Az. V R 63/03, DStR 2005, 1527

Für Unternehmer

Bei Privatkonto Schätzung von Betriebseinnahmen möglich

Werden über ein vorwiegend privat genutztes Konto auch gelegentlich Geschäftsvorfälle abgewickelt, handelt es sich insgesamt um ein betriebliches Konto. Damit unterliegen auch diese Bankbelege sowie die zu Kontobewegungen führenden Ein- und Ausgangsrechnungen der Aufbewahrungspflicht. Das Finanzamt kann die Vorlage dieser Unterlagen somit im Rahmen einer Betriebsprüfung verlangen. Sind sie nicht ordnungsgemäß oder werden sie nicht vorgelegt, **darf eine Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen erfolgen.** Schon aus Gründen der Transparenz ist deshalb dringend zu empfehlen, private und betriebliche Konten sowie private und betriebliche Geldbewegungen strikt zu trennen. Geschieht dies nicht, müssen sämtliche Unterlagen für beide Bankverbindungen ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Bei Mängeln hat das Finanzamt zusätzliche Argumente, um eine Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen zu rechtfertigen.

FG Saarland, Urteil vom 30.6.2005, Az. 1 K 141/01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 052285

Für Kapitalanleger

Zur Steuerpflicht bei der Laufzeitverlängerung einer Lebensversicherung

Die Erträge aus seit 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind bekanntlich zumindest mit 50 Prozent steuerpflichtig. Davor waren Auszahlungen aus Lebensversicherungen steuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag eine Mindestdauer von zwölf Jahren vorsah. Wird nun die Laufzeit eines solchen „Altvertrags“ nachträglich verlängert, ohne dass die Möglichkeit einer Vertragsänderung im ursprünglichen Versicherungsvertrag vorgesehen ist, führt dies steuerrechtlich zu einem neuen Vertragsabschluss.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung die Auffassung der Finanzverwaltung und geht sogar noch einen Schritt weiter: Es entsteht nicht nur hinsichtlich der Änderungen, sondern **insgesamt ein neuer Vertrag.** Und zwar selbst dann, wenn es sich dabei bür-

gerlich-rechtlich lediglich um die Erweiterung bestehender Policen handelt.

Entscheidend für die Annahme eines Neuvertrags ist stets, ob sich ein Vertrag durch die nachträglichen Vereinbarungen in seinem wirtschaftlichen Gehalt entscheidend verändert. Dies bestimmt sich nach den **prägenden Merkmalen Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie sowie Zahlungsdauer.**

Nach Ansicht des BFH hat das zur Folge, dass sowohl die Zinsen aus den Sparanteilen, die in den ab der Vertragsverlängerung geleisteten Beiträgen enthalten sind als auch die Zinseszinsen aus dem „Altkapital“, steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen. Versicherte sollten sich daher bei Altverträgen aus steuerlichen Gründen ggf. für eine zusätzliche Police entscheiden.

BFH Urteil vom 6.7.2005, Az. VIII R 71/04, DStR 2005, 1684

Für alle Steuerpflichtigen

Außenanstrich ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen in einem inländischen Haushalt kann sich die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die begünstigte Dienstleistung

- gewöhnlich durch Mitglieder des Privathaushalts erledigt wird,
- in regelmäßigen kürzeren Abständen anfällt und
- nur Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten beinhaltet.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts München muss es sich um ein Outsourcing einzelner Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich durch die Haushaltsmitglieder ohne besondere Fachkenntnisse erledigt werden können. Dies ist bei einem Anstrich der Außenfassade nicht der Fall. Weder das Aufstellen des Gerüsts noch die Klärung farbtechnischer Fragen können nicht vorgebildete Haushaltsmitglieder bewerkstelligen. **Zwar stellt der Innenanstrich eine haushaltstypische Tätigkeit dar, dies kann aber nicht auf die Außenfassade übertragen werden.** Darüber hinaus fehlt es ebenso an der Regelmäßigkeit.

FG München, Urteil vom 30.7.2005, Az. 5 K 2262/04, EFG 2005, 1612

Für Unternehmer

Noch präzisere Angaben zum Leistungszeitpunkt in Rechnungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anforderungen an eine Rechnung hinsichtlich der benötigten Angaben zum Zeitpunkt der Leistung unter anderem um folgende Punkte erweitert:

Es ist erforderlich, in der Rechnung den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn Rechnungsdatum und Leistungszeitpunkt übereinstimmen oder eine Leistung gegen Barzahlung erfolgt. Ausreichend ist der Kalendermonat, in dem die Leistung ausgeführt wird. **Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen,** aus denen sich insgesamt die erforderlichen Angaben ergeben. Umfasst dies auch den Lieferschein, muss dieser das Leistungsdatum gesondert enthalten. Die strikte Einhaltung wird im Rahmen einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuersonderprüfung genau untersucht. Die vorgeschriebenen Angaben in einer Rechnung sind zwingende Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Zum Teil weisen die Finanzbehörden die Finanzämter ausdrücklich an, die gesetzlichen **Vorgaben zur Rechnungserteilung strikt einzuhalten und umzusetzen.**

BMF Schreiben vom 26.9.2005, Az. IV A 5 - S 7280 a - 82/05, DB 2005, 2161

Für Arbeitnehmer

1 v.H.-Regel erfasst weder Straßenbenutzungsgebühren noch Aufwand für ADAC-Euro-Schutzbrief

Ü bernimmt der Arbeitgeber die Kosten für **Vignetten und Mautgebühren auf Privatfahrten des Arbeitnehmers** mit dem Firmenwagen, liegt darin ein geldwerter Vorteil. Der wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht von der Abgeltungswirkung der 1 v.H.-Regel erfasst und muss daher noch zusätzlich als Arbeitslohn versteuert werden.

Mit der 1 v.H.-Regel sind nur solche Kosten abgegolten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Halten und Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Vom Arbeitgeber übernommene Mautgebühren und Vignettenkosten sind nach dem Zweck der einzelnen Fahrt gesondert zu beurteilen. Sofern sie ganz auf Privatfahrten entfallen, ergibt sich für den Arbeitnehmer ein zusätzlicher geldwerter Vorteil, der gesondert zu bewerten ist.

Entfällt die **Straßennutzungsgebühr auf eine berufliche Fahrt**, liegen insoweit

Reisenebenkosten vor, die steuerfrei erstattet werden können.

Nicht zu den Gesamtkosten eines Pkw gehören neben der Maut auch Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Autoreisezug, Fähren sowie Verwarnungs- und Bußgelder. Auch hier führt die Kostenübernahme anlässlich privater Fahrten zu einem zusätzlichen geldwerten Vorteil.

Zahlt die Firma auch Beiträge für einen **ADAC-Euro-Schutzbrief**, werden auch sie nicht von der Abgeltungswirkung der 1 v.H.-Regel umfasst. Ein Schutzbrief ist auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Pkw ausgestellt. Damit vermittelt er einen umfassenden Versicherungsschutz für sämtliche eigenen wie auch fremden Fahrzeuge. Es handelt sich bei der Übernahme der Kosten damit vielmehr um Barlohn, der mit dem Nennwert als Einnahme anzusetzen ist.

BFH, Urteil vom 14.9.2005, Az. VIR 37/03, DStR 2005, 1933

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Aufteilung in private und betriebliche Kosten bei Dienstreisen möglich

B islang wurden die vom Arbeitgeber getragenen Kosten einer sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reise dem Arbeitnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zugerechnet. Lediglich eindeutig betriebliche Aufwendungen waren hiervon ausgenommen. Von dieser Rechtsprechung weicht der Bundesfinanzhof nun ab und lässt in diesen Fällen eine sachgerechte Aufteilung nach objektiven Gesichtspunkten zu. Ist eine eindeutige Ermittlung nicht möglich, sind die Einzelteile zu schätzen. So sind z.B. zunächst die **Kostenbestandteile** der Reise zu trennen, die sich **eindeutig** den beruflichen und privaten Bereichen zuordnen lassen. Die verbleibenden **Gemeinkosten** etwa für Flug oder Hotel können grundsätzlich im Wege einer **Schätzung** aufgeteilt werden. Als Maßstab kann hier das Verhältnis der Zeitanteile „beruflich/privat“ herangezogen werden. Sofern Arbeitgeber für eine Vielzahl von Mitarbeitern eine Reise organisieren, sollten sie dennoch vorab eine sog. Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt einholen.

BFH, Urteil vom 18.8.2005, Az. VIR 32/03, DB 2005, 2330

Für Eltern

Grundstücksschenkung an Minderjährige

W erden Immobilien auf minderjährige Kinder übertragen, stellt sich für die steuerliche Anerkennung einer solchen Schenkung immer die Frage, ob ein Ergänzungspfleger erforderlich ist oder nicht. Maßgebend für diese Entscheidung ist grundsätzlich, ob dem minderjährigen Nachwuchs ausschließlich wirtschaftliche und rechtliche Vorteile oder gleichzeitig auch Belastungen zugewendet werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde ein minderjähriges Kind an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt. Der Vorgang ist steuerlich nicht als Schenkung anerkannt worden, so dass die GbR-Anteile weiter bei den Eltern verbleiben. **Auslöser für diese steuerliche Beurteilung war die fehlende Mitwirkung eines Ergänzungspflegers.** Dieser ist bei der Zuwendung eines Anteils an einer Personengesellschaft allerdings unerlässlich, da dieser Vorgang dem Minderjährigen nicht nur Vorteile bringt.

BFH, Urteil vom 27.4.2005, Az. II R 52/02, DStR 2005, 1937

Für alle Steuerpflichtigen

Ärztliches Attest reicht für Absetzbarkeit von Altersheimkosten

I m Fall der Heimunterbringung können die Voraussetzungen für den Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen erfüllt sein, wenn der Umzug dorthin ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Ist das der Fall, sind die Kosten abzüglich der Haushaltsersparnis und Pflegezulage als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Sichtweise aber nur, wenn mindestens die Pflegestufe I oder eine Behinderung mit den Merkzeichen „H“ oder „BI“ nachgewiesen werden kann. Diese Handhabe halten eine Reihe von Finanzgerichten jedoch für nicht zwingend erforderlich, da eine Grundlage hierfür im Gesetz fehle. **So reicht dem Hessischen Finanzgericht auch eine andere Form des Nachweises aus, wie etwa ein aussagekräftiges ärztliches Attest.** Dieses muss allerdings vor oder zumindest im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug ins Heim erstellt werden.

Kosten für Maßnahmen, die nach der Lebenserfahrung nicht ausschließlich zur Behandlung oder Linderung einer Krankheit ergriffen werden, sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn die Maßnahme notwendig und eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend ist. Dies ist durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen, das vor Durchführung der Behandlung ausgestellt wird. Die gleichen Erwägungen müssen auch für die Unterbringung in einem Altersheim gelten. Auch ein solcher Umzug muss nicht ausschließlich krankheitsbedingt erfolgen.

Ohne Nachweis einer Krankheit können nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen grundsätzlich bis zu 924 EUR als außergewöhnliche Belastung in Ansatz gebracht werden. In anderen Fällen sollten Betroffene ohne Anerkennung einer Pflegestufe die Kosten mit der Vorlage eines Attests geltend machen. Sollte die Anerkennung der Kosten dann abgelehnt werden, ist der Fall mittels Einspruch offen zu halten.

Hessisches FG, Urteil vom 23.5.2005, Az. 13 K 1676/04, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 053379; FG Köln, Urteil vom 26.10.2004, Az. 1 K 2682/02, Revision beim BFH unter III R 39/05